

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Rail Cargo Logistics - Austria GmbH (RCL-AT)

Stand: 01.07.2018

### 1. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bestimmungen

- 1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Verrichtungen der RCL-AT, insbesondere für die Organisation nationaler und internationaler Beförderung von Gütern und sonstige beförderungsnahe Leistungen (wie Umschlag, Zwischen-/Lagerung) der RCL-AT. Diese AGB werden den gesondert abzuschließenden Verträgen mit den Kunden/Auftraggebern zugrunde gelegt.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden/Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der RCL-AT.
- 1.3. Die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart. Bei Widersprüchen zwischen den AGB der RCL-AT und den AÖSp, gehen die AGB der RCL-AT vor.
- 1.4. Es gelten weiters die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften wie insbesondere die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern – CIM, in der jeweils geltenden Fassung, sofern nicht abweichend vereinbart bzw sofern die folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.
- 1.5. Ergänzend zu den AGB gelten folgende Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung und jeweils ersichtlich unter [www.railcargo.com](http://www.railcargo.com):
  - Österreichischer Gütertarif (ÖGT)
  - Beladetarif der Rail Cargo Austria AG
- 1.6. Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher nationaler und unionsrechtlicher verwaltungsrechtlicher Bestimmungen sowie des Stands der Technik.

### 2. Beförderungsdokumente, Zollamtliche Abwicklung

- 2.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden/Auftraggeber ein entsprechender Frachtbrief auszustellen. Für das Ausfüllen des CIM-Frachtbriefes gilt das „Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)“, für das Ausfüllendes CUV-Wagenbriefes gilt das „Handbuch CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)“. Die beiden Handbücher sind einsehbar unter [www.railcargo.com](http://www.railcargo.com).
- 2.2. Der Kunde/Auftraggeber haftet er für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Frachtbrief und Transportauftrag enthaltener Angaben. Um den Transport entsprechend sichern zu können, hat der Kunde/Auftraggeber bei Lebens- und Futtermitteltransporten oder deren Verpackungen, den Vermerk „Lebensmittel, Futtermittel oder Kontaktmaterial“ am Frachtbrief anzubringen.
- 2.3. Der Kunde/Auftraggeber hat grundsätzlich den elektronischen Frachtbrief/Wagenbrief zu verwenden. Andere Formen der Übermittlung des Transportauftrages (z.B. Papierfrachtbrief, Fax) sind zulässig, aber kostenpflichtig gemäß ÖGT.
- 2.4. Fehlt die Angabe der Masse im Auftrag an RCL-AT, gilt dies als Auftrag zur Verwiegung. Verwiegungen unterliegen technisch bedingter Systemschwankungen, weshalb eine Abweichung der Masse von plus/minus 0,5% unberücksichtigt bleibt.
- 2.5. Der Kunde/Auftraggeber ist, sofern nicht anders vereinbart oder zwingend gesetzlich anders geregelt, für die ordnungsgemäße und fristgerechte zollamtliche Abwicklung der Beförderungsgutes verantwortlich.
- 2.6. Sofern RCL-AT auf Grund besonderer Vereinbarung für die zollamtliche Abwicklung zuständig ist, handelt RCL-AT in Zollangelegenheiten als direkter Vertreter des Kunden/Auftraggebers. RCL-AT ist berechtigt, für die Durchführung der Zollformalitäten einen Unterbevollmächtigten zu beauftragen.
- 2.7. Der Kunde/Auftraggeber hat alle erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere für die Erstellung des Frachtbriefes und der zollamtlichen Abwicklung des Gutes, sowie die gegebenenfalls erforderlichen Begleitpapiere vollständig und rechtzeitig an RCL-AT zu übermitteln.
- 2.8. Werden Zoll- und sonstige verwaltungsbehördliche Vorschriften von RCL-AT oder ihren Beauftragten erfüllt, erhebt RCL-AT für diese Leistungen sowie für von RCL-AT nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen Entgelte gemäß ÖGT.
- 2.9. RCL-AT ist berechtigt, Sendungen zurückzuweisen, sofern die von den Zoll- und sonstigen Verwaltungsbehörden angebrachten Verschlüsse verletzt oder mangelhaft sind und/oder von Zollbehörden gesetzte Fristen abgelaufen sind oder während der Beförderung abzulaufen drohen.
- 2.10. Der Kunde/Auftraggeber sichert zu, dass
  - 2.10.1. Güter, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden, (i) an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und/oder (ii) während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind.
  - 2.10.2. das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Güter eingesetzte Personal zuverlässig ist.
  - 2.10.3. Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.
- 2.11. Sollte der Kunde/Auftraggeber seinen Pflichten nicht nachkommen und RCL-AT dadurch (insbesondere auch aus einer Missachtung der zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften) Nachteile und Schäden entstehen, hat der Kunde/Auftraggeber RCL-AT hierfür, insbesondere auch für Ansprüche Dritter, schad- und klaglos zu halten.

### 3. Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel von RCL-AT, Ladefristen

- 3.1. Seitens RCL-AT werden dem Kunden/Auftraggeber auf schriftliche Bestellung (per Mail oder Fax), sofern es sich um Lebens- und Futtermitteltransporte oder deren Verpackungen handelt, mittels dem entsprechend zur Verfügung gestellten Bestellformulars (einsehbar unter [www.railcargo.com](http://www.railcargo.com)) und nach Verfügbarkeit Wagen, Lade- oder Transporteinheiten und Lademittel zur Verfügung gestellt. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vom Kunden/Auftraggeber vorher bekanntgegebene Verwendung erlaubt.

- 3.2. Die Bestellung hat bis spätestens 8 Uhr zwei Werktage vor dem Bedarfstag zu erfolgen. Abbestellungen ab diesem Zeitpunkt sind kostenpflichtig gemäß ÖGT.
- 3.3. Die Bestellung der Wagen hat folgende Angaben zu enthalten: Anzahl und Gattung, Bestimmungsbahnhof, Masse des Gutes, NHM-Güterbezeichnung, weiters, ob es sich um ein Lebensmittel, Futtermittel oder um deren Verpackung handelt, und falls erforderlich die notwendigen Lade- und Ladungssicherungsmittel.
- 3.4. Werden tauschfähige Lademittel seitens RCL-AT zur Verfügung gestellt, erfolgt das Tauschverfahren gegen Entgelt gemäß ÖGT.
- 3.5. Der Kunde/Auftraggeber hat bereitgestellte Wagen, Lade- oder Transporteinheiten und Lademittel vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf erkennbare Mängel zu prüfen (Frachtrauminspektion) und RCL-AT über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 3.6. Die Be- oder Entladefrist beträgt jeweils 7 Stunden, beginnend mit den gesondert vereinbarten Bedienzeiten. Bei Überschreitung der Be- oder Entladefrist wird Wagenstandgeld gemäß ÖGT erhoben. Der RCL-AT sind zudem sämtliche daraus folgende Schäden und Nachteile zu ersetzen und ist diese von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.7. Wenn der Kunde/Auftraggeber nicht in der Lage ist, die für ihn bestimmten Wagen rechtzeitig anzunehmen und RCL-AT diese Wagen auf Bahngleisen abstellen muss, erhebt RCL-AT für diese Abstellung Wagenstandgeld gemäß ÖGT. Zudem sind der RCL-AT sämtliche daraus entstehende Schäden und Nachteile zu ersetzen und ist diese von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.8. Der Kunde/Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden und Nachteile resultierend aus Schäden an Wagen, Lade- oder Transporteinheiten und Lademitteln, die durch ihn oder einen ihm zurechenbaren Dritten verursacht werden inklusive der Folgekosten für einen erforderlichen Werkstattaufenthalt. RCL-AT ist zudem von Ansprüchen Dritter freizustellen. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich an RCL-AT zu melden.
- 3.9. Der Kunde/Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und Lade- oder Transporteinheiten verwendungsfähig, d.h. insbesondere vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung erhebt RCL-AT ein Entgelt gemäß ÖGT für die entstandenen Aufwendungen. Zudem sind der RCL-AT sämtliche daraus entstehende Schäden und Nachteile zu ersetzen und ist diese von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.10. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, die seitens RCL-AT überlassenen Wagen, Lade- oder Transporteinheiten und Lademittel ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- 3.11. Für bestellte und bereits beigegebene, aber nicht verwendete Wagen oder Lade- oder Transporteinheiten wird in jedem Fall ein Entgelt gemäß ÖGT erhoben. Zudem sind der RCL-AT sämtliche daraus entstehende Schäden und Nachteile zu ersetzen und ist diese von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.12. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, leere und beladene Wagen sowie Lade- bzw Transporteinheiten per E-Mail oder Fax als abholbereit zu melden.

#### **4. Vom Kunden/Auftraggeber gestellte Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel**

- 4.1. Der Kunde/Auftraggeber sichert zu, nur Wagen zu übergeben, deren Halter dem „Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen“ (AVV) beigetreten sind, oder RCL-AT so zu stellen, als handle es sich um derartige Wagen.
- 4.2. Der Kunde/Auftraggeber stellt sicher, dass die übergebenen Wagen einer Instandhaltung durch eine hierfür zertifizierte Stelle (Entity in Charge of Maintenance, ECM) unterliegen und nach den geltenden europäischen und anwendbaren nationalen Vorschriften behördlich genehmigt sind. RCL-AT und deren Erfüllungsgehilfen sind zur Überprüfung dieser Voraussetzungen nicht verpflichtet. RCL-AT ist zudem berechtigt, die Übernahme der Wagen bei Gründen, die einer Verwendung entgegenstehen, zu verweigern.
- 4.3. Der Kunde/Auftraggeber stellt sicher, dass von ihm gestellten die Lade- oder Transporteinheiten und Lademittel für den Bahnverkehr betriebs- und beförderungssicher, geeignet, zugelassen und kodifiziert sowie in einem den jeweils gültigen Normen entsprechenden Zustand sind. Der Kunde/Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn gestellte Lade- oder Transporteinheiten und Lademittel verursacht werden und hat RCL-AT von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 4.4. RCL-AT hat die vom Kunde/Auftraggeber bereitgestellten Transporteinheiten nicht auf Verwendungszweck und Mängel zu prüfen.

#### **5. Ladevorschriften**

- 5.1. Dem Kunden/Auftraggeber obliegt die Be- und Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 5.2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im kombinierten Verkehr die Be- und Entladepflicht des Kunden/Auftraggebers auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit (ITE) auf den oder vom Wagen.
- 5.3. Bei der Be- und Entladung ist der Beladetarif der Rail Cargo Austria AG (ersichtlich unter [www.railcargo.com](http://www.railcargo.com) und im Anzeigenblatt für Verkehr) einzuhalten. RCL-AT und deren Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, Wagen und Lade- oder Transporteinheit auf betriebssichere Verladung zu überprüfen. Zur Überprüfung der Beförderungssicherheit ist RCL-AT nicht verpflichtet.
- 5.4. Verletzt der Kunde/Auftraggeber seine Verpflichtungen, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, wird RCL-AT den Kunden/Auftraggeber auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist RCL-AT berechtigt, auch die Rechte entsprechend Art. 22 CIM geltend zu machen.
- 5.5. Der Kunde/Auftraggeber hat an gedeckten Wagen, Containern, Wechselaufbauten, Sattelauflegern oder sonstigen dem kombinierten Verkehr dienenden ITE geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Verschlüsse müssen in Art und Aufbau zur Nämlichkeitssicherung und zur Sicherung als Beweismittel im Bereich des Transportrechts geeignet sein sowie gegebenenfalls den Anforderungen von Zoll- bzw. sonstigen Verwaltungsbehörden entsprechen.
- 5.6. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

## **6. Lieferfrist**

- 6.1. Die Lieferfrist ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
- 6.2. Dem Kunden/Auftraggeber mitgeteilte Fahrpläne sind keine Lieferfristvereinbarungen im Sinne des Art 16 § 1 CIM. Fixtermine werden von RCL-AT nicht zugesagt.

## **7. Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen**

- 7.1. Verfügungen des Kunden/Auftraggebers (Art. 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Art. 20, 21 und 22 CIM) sind gemäß GLV-CIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, E-Mail usw.) zu übermitteln.
- 7.2. Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die außerhalb eines bestimmten Zollgebietes (z. B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Abgangszollstelle ausgeführt werden.
- 7.3. Der Kunde/Auftraggeber hat RCL-AT für sämtliche Nachteile und Schäden aus nachträglichen Verfügungen und Anweisungen einzustehen und hat RCL-AT für Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

## **8. Gefahrgut**

- 8.1. Der Kunde/Auftraggeber hat die Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter (ADR, RID oder ggf. IMDG) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere hat der Kunde/Auftraggeber die RCL-AT schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihr alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 8.2. Gefahrgut wird nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Kunden/Auftraggeber die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten von der Bereitstellung/Abholung vereinbart wurde. Vor Übernahme der Sendungen, müssen diese den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter entsprechen.
- 8.3. Der Kunde/Auftraggeber haftet RCL-AT für alle Schäden und Nachteile und stellt RCL-AT von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden/Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind

## **9. Entgelt und Rechnungslegung**

- 9.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung mit dem Kunden/Auftraggeber, gelten nachfolgende Bestimmungen.
- 9.2. Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und ist spesen- und abzugsfrei in der angegebenen Währung zu überweisen. Wird die Zahlung nicht fristgerecht geleistet, so kann RCL-AT die gesetzlichen Verzugszinsen zusätzlich in Rechnung stellen.
- 9.3. Zahlungen erfolgen mittels SEPA-Lastschrift-Mandat. Der fällige Betrag wird vom Konto des Kunden/Auftraggebers zum in Punkt 9.2. genannten Fälligkeitstag eingezogen. Sollte der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nächstfolgende Werktag als Fälligkeitstag. Der Kunde/Auftraggeber hat für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Änderungen der Bankverbindung sind rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben.
- 9.4. Gegen Forderungen der RCL-AT ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **10. Haftung**

- 10.1. Für die nationale und internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Vorschriften über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern – CIM), in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht zulässig abweichendes vereinbart ist.
- 10.2. Die Haftung ist auf den unmittelbaren Sachschaden beschränkt. Die Haftung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
  - 10.2.1. ein Schaden durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage, Entziehung oder Eingriffe hoher Hand oder behördliche Anordnungen verursacht worden sind
  - 10.2.2. der Schaden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder sonstige strafbare Handlungen Dritter entstanden ist.
- 10.3. Der Kunde/Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie diejenigen seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhafter Be- und Entladung, für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben im Auftrag an RCL-AT, sowie allgemein aus mangelhafter Erfüllung oder dem Versäumnis von Zoll- oder sonstigen Verwaltungsvorschriften und hat RCL-AT von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 10.4. Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Art 36 CIM begründet werden oder RCL-AT nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die in diesem Beförderungsvertrag geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen RCL-AT seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

## **11. Verjährung**

Zwingende gesetzliche Bestimmungen sowie Vorschriften des AVV vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber RCL-AT nach sechs Monaten.

## **12. Vertraulichkeit**

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen und sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Beförderungsvertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

**13. Außenwirtschaftliche Beschränkungen**

Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung aller außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften der betroffenen Länder und der Europäischen Union; dies betrifft insbesondere die genehmigungspflichtige Ein- und Ausfuhr von Waren einschließlich sogenannter Dual Use-Güter (Wirtschaftsgüter, die sowohl zu zivilen als auch zu militärischen Zwecken verwendbar sind). Der Kunde/Auftraggeber hat der RCL-AT auf sämtliche Gebote, Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der zu versendenden Güter rechtzeitig schriftlich hinzuweisen. Für allfällige, sich aus einer Missachtung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften ergebenden Schäden hält der Kunde/Auftraggeber die RCL-AT schad- und klaglos. Darüber hinaus obliegt dem Kunden/Auftraggeber das Prüfen von Namen und Adressen mit den von verschiedenen Institutionen herausgegebenen Anti-Terror-Listen. Bei (Transport-) Leistungen in Länder, die Adressaten von Sanktionen/Handelsbeschränkungen sind, hat der Kunde/Auftraggeber eine von RCL-AT zur Verfügung gestellte Erklärung im Zusammenhang mit außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften abzugeben.

**14. Datenschutz**

- 14.1. Personenbezogene Daten des Kunden/Auftraggebers sowie Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld der Mitarbeiter des Kunden/Auftraggebers werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen in unserem CRM-System gespeichert, innerhalb der Rail Cargo Group verwendet und gegebenenfalls zu diesem Zweck auch an Subunternehmer weitergegeben.
- 14.2. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Weitergabe der Informationen (Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld) an die RCL-AT zu informieren.
- 14.3. Der Kunde/Auftraggeber erteilt darüber hinaus seine Zustimmung, dass die von ihm bekanntgegebenen Daten sowohl von RCL-AT selbst, als auch von den verbundenen Unternehmen der RCL-AT zu Marketingzwecken verwendet werden dürfen.
- 14.4. Die Zustimmung zur Verwendung zu Marketingzwecken kann der Kunde/Auftraggeber jederzeit per E-Mail an kommunikation@railcargo.com widerrufen.

**15. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechtes sowie des UN-Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für die Handelsgerichtsbarkeit sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.